

**Ortsclub
im ADAC**



**Auto-Mobil-Club
Retzen
e.V. im ADAC**

**Sonntag, den 19. Juli 2026
29.ADAC-Kart-Slalom-2000
AMC Retzen / MSC Hermanndenkenmal**

Ausschreibung



Ausschreibung und Nennung online auf

www.amc-retzen.de

Seeböck & Miess GmbH



Autorisierter Servicepartner

Am Bauhof 28 - 32657 Lemgo

Tel. 05261/12105 - www.seeboeckmiess.de

BESUCHEN SIE UNSERE NEUE
KÜCHEN-AUSSTELLUNG IN DER LEMGOER STRASSE 130!

konzept küchen

Wenn nicht nur der Preis komfortabel sein soll, sondern auch die Küchenausstattung!



Lemgoer Straße 130 | 32756 Detmold | Tel. 05231.602288-2 | beratung@konzept-kuechen.de | www.konzept-kuechen.de



Freitag + Keiser

seit 1972 selbständig angestellt gem § 58 StBerG
STEUERBERATER

Wir erledigen für Sie Buchführung, Bilanzen,
Steuererklärungen, Lohnabrechnungen,
Existenzgründungsberatung, Steuerprozesse usw.

WOLFGANG FREITAG

Tel. 0 52 22 / 94 22 - 10
Fax 0 52 22 / 94 22 - 25
Mobil 0171 / 740 81 66
EMail w.freitag@stb-freitag.de

NADINE KEISER

Tel. 0 52 22 / 94 22 - 12
Fax 0 52 22 / 94 22 - 25
Mobil 0178 / 911 28 81
EMail n.keiser@stb-freitag.de

stb-freitag.de

Libellenweg 7 | 32108 Bad Salzufen | Tel. 0 52 22 / 94 22 - 10 | Fax 0 52 22 / 94 22 - 25

Diese Ausschreibung wurde von der Abteilung Ortsclub, Jugend und Sport des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. sportrechtlich geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der Reg.-Nr. SS2-21537/26

08.07.2026 genehmigt.



Grundlage für die Kurzausschreibung ist die gültige Serienausschreibung „ADAC-Kart-Slalom 2000“ 2025 Artikel 1 bis 20 des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. Die genehmigte Kurzausschreibung, Ausschreibungsergänzungen, Bulletins, sowie eine Parcourskizze sind im Virtuelle Aushang hochzuladen oder im Veranstaltungsbüro auszuhängen.

Veranstaltung und Veranstalter

Titel der Veranstaltung : _____

Ort der Veranstaltung : _____

Termin der Veranstaltung : _____

Start des 1. Teilnehmers : _____ Uhr

Veranstalter : _____ e.V. im ADAC

Slalomleiter : _____

Anschrift : _____

Mobi : _____

E-Mail : _____

Schiedsgericht : _____

: _____

: _____

Technische Abnahme : _____

Sachrichter : werden per Aushang bekannt gegeben

Vorläufiger Zeitplan:

Klasse	Nennungsschluss	Startzeit ca.

Diese Ausschreibung wurde von der Abteilung Ortsclub, Jugend und Sport des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. sportrechtlich geprüft und die Durchführung der Veranstaltung unter der Reg.-Nr. SS2-21575/26 am 08.07.2026 genehmigt.



Grundlage für die Kurzausschreibung ist die gültige Serienausschreibung „ADAC-Kart-Slalom 2000“ 2025 Artikel 1 bis 20 des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. Die genehmigte Kurzausschreibung, Ausschreibungsergänzungen, Bulletins, sowie eine Parcourskizze sind im Virtuelle Aushang hochzuladen oder im Veranstaltungsbüro auszuhängen.

Veranstaltung und Veranstalter

Titel der Veranstaltung : _____

Ort der Veranstaltung : _____

Termin der Veranstaltung : _____

Start des 1. Teilnehmers : _____ Uhr

Veranstalter : _____ e.V. im ADAC

Slalomleiter : _____

Anschrift : _____

Mobi : _____

E-Mail : _____

Schiedsgericht : _____

: _____

: _____

Technische Abnahme : _____

Sachrichter : werden per Aushang bekannt gegeben

Vorläufiger Zeitplan:

Klasse	Nennungsschluss	Startzeit ca.



Willkommen im Club!

Jetzt ADAC Mitglied werden Wo auch immer Sie sind. Wir sind da.

- ✓ Über 22 Millionen Mitglieder vertrauen dem ADAC
- ✓ Hilfeleistungen in Deutschland, Europa oder weltweit
- ✓ Ihr zuverlässiger Partner für Zuhause und unterwegs



Jetzt ADAC Mitglied werden!
adac-owl.de

ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V.

ADAC

Serienausschreibung für ADAC-Kart-Slalom-2000 Saison 2026

(Stand: 10.03.2026)

ADAC
Ostwestfalen-
Lippe e.V.



1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen

Der Kart-Slalom-2000 ist ein Wettbewerb, der auf einem ebenen Gelände mit einer befestigten Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist. Er soll im fairen sportlichen Wettbewerb die Geschicklichkeit und Konzentration im Umgang mit motorisierten Fahrzeugen fördern.

Der Streckenaufbau ist auf die Geschicklichkeit und die Reaktionsfähigkeit des Teilnehmers angelegt.

Beachte:

Jede Änderung ist verboten, falls sie nicht ausdrücklich durch dieses Kart-2000-Reglement und/oder durch die Technischen Bestimmungen und/oder Technischen Reglements der Kart-Serie und/oder durch die Ausschreibung(en) der Veranstalter erlaubt wird.

Für die Kart-Technik gelten als Änderung alle Maßnahmen, welche das originale/serienmäßige/ursprüngliche Aussehen und/oder die originalen/serienmäßigen/ursprünglichen Abmessungen, die originale/serienmäßige/ursprüngliche Materialbeschaffenheit und/oder Materialzusammensetzung, die originale/serienmäßige(n) Ursprungs-Zeichnung(en) die im Homologations- / Datenblatt dargestellt sind, verändern und/oder deren Kontrolle behindern.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die jeweilige Veranstaltung ist ein Breitensport-Wettbewerb und wird nach dieser Serienausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungskurzausschreibung und möglichen Ergänzungsbestimmungen, die diese Serienausschreibung nur ergänzen und ihr nicht widersprechen dürfen, organisiert und durchgeführt. Des Weiteren gelten die Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC). [Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.](#)

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

Der Veranstalter schließt für die Teilnehmer eine Teilnehmer-Unfallversicherung ab.

Das schriftliche Einverständnis aller Erziehungsberechtigten von jugendlichen Teilnehmern muss vorliegen.

Jedes für den Wettbewerb zugelassene Kart darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

Eine Mannschaftswertung wird nicht ausgeschrieben.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Durch die Abgabe der unterschriebenen Nennung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer die Bestimmungen dieser Ausschreibung, sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Bestimmungen an. Nennungsschluss ist 60 Minuten vor der Startzeit der jeweiligen Klasse.

Das Nenngeld beträgt je Klasse: € 15,00

~~für die Klassen 0, 1, 2, 3a, 3~~ € 15,00

jeweils mit Veranstalterwerbung.

Veranstalterwerbung: 2 Aufkleber der Größe 190 x 60 mm des ADAC Ostwestfalen-Lippe.

5. Klasseneinteilungen

Klasse	Jahrgang	zugel. Motoren
0 / 00	alle Jahrgänge	Karts der Klassen 1 bis 6
1	2015 bis 2018	Honda GX 160 / 200
2	2009 bis 2014	Honda GX 160 / 200
3a	1996 bis 2008	Honda GX 160 / 200
3b	1995 und älter	Honda GX 160 / 200
4	2018 und älter	Honda GX 160/200 (Schnupperklasse / ohne ADAC Wertung)
4	2015 und älter	Honda GX 270 ccm
5	2014 und älter	Honda GX 340 / 390
6	2014 und älter	Honda GX 160 / 200, 270 / 340 / 390, verbessert

Die Klassen 0 ist eine reine Trainingsklassen ohne jegliche Wertung und kann optional durch den Veranstalter ausgeschrieben werden. Es dürfen maximal zwei Trainingsläufe gefahren werden. Bei einer Doppelveranstaltung wird empfohlen nur bei der ersten Veranstaltung die Klasse 0 auszuschreiben.

Die Jahrgänge der Klasse 0 und 00 analog der Klassen 1 bis 7.

Die Klasse 0 ist vor den Wertungsklassen 1 bis 4 einzuplanen. Die Klasse 00 ist vor dem Start der hubraumstärkeren Klassen einzuplanen. Die Teilnehmer können für beide Startzeiten der Klassen 0 und 00 nennen (2 separate Nennungen) und mit jeweils einem Kart starten.

In der Klasse 4 sind nur Slalomkarts mit einem Serienmäßigen Honda GX 200 /RX196 ccm Motor zugelassen. Die Karts werden durch den ADAC OWL und/oder dem jeweiligen Veranstalter den Teilnehmer zur Verfügung gestellt. (siehe auch Punkt 6.3.1, 6.6, 6.9, 6.10). Startberechtigt sind nur Fahrer, die bis zum 31.12.2025 an keiner ADAC OWL Kart Slalom-2000 Veranstaltung teilgenommen haben. Die Klasse 4 wird nicht im ADAC OWL Kart Slalom-2000 Pokal gewertet.

6. Technische Bestimmungen

6.1 Motoren

In allen Klassen (ausgenommen Klasse 6) sind nur Honda-Motoren zugelassen, welche für den Einsatz in Arbeitsmaschinen verkauft werden oder wurden. Die Motoren müssen den Technischen Bestimmungen der jeweiligen Reglements sowie dem für die betreffende Klasse vorgeschriebenen Technischen Datenblatt des Motoren-Herstellers und/oder dem Homologationsblatt entsprechen. Erlaubte Änderungen dürfen keine verbotenen Änderungen nach sich ziehen.

Neu auf dem Markt erschienene Motoren werden in ihrem Erscheinungsjahr nicht zugelassen.

In allen Klassen ist die Verwendung des serienmäßigen Drehzahlbegrenzers freigestellt.

Das Brennraumvolumen wird ausschließlich bei montiertem Zylinderkopf inkl. der Original-Zylinderkopfdichtung ermittelt.

Alle ursprünglich lackierten Oberflächen dürfen mit einem beliebigen, anderen Korrosions-Schutzlack versehen werden. Das Hinzufügen eines induktiven Drehzahlmessers (Abnahme der Spannungsimpulse nur vom Zündkabel) ist erlaubt. Der Auspuff ist ab der Dichtfläche zum Zylinderkopf freigestellt, muss aber Punkt 6.13 und 6.14 erfüllen. Der Ansauggeräuschdämpfer (Ansaugstutzen) und Luftfilter ist bis zur Vergaserdichtfläche freigestellt, muss aber den Punkt 6.14 erfüllen.

Das Anbringen eines Unterdruckanschlusses am Zylinderkopf oder am Isolator des Vergasers für eine Benzinpumpe ist erlaubt.

In den Klassen 1 bis 5 ist jegliches Anpassen / Verändern der Kurbelwellennut und des Original-Sicherungskeiles der Zündanlage unzulässig. Fabrikat und Ausführung der Zündkerze sind freigestellt.

Es muss ein Zündkerzen-Dichtring verwendet werden.

Jegliche Änderungen, Bearbeitungen und Optimierungen (z. B. das Glätten und Polieren von Teilen, das Bearbeiten von Oberflächen, das Abtragen und/oder das Aufbringen von Material, sowie das Anpassen von Motor- und Motoranbauteilen sind nicht zulässig.

Somit sind auch nachträgliche Anpassungen und Bearbeitungen an die im Homologations-/Datenblatt angegebenen Toleranzmaße verboten.

Bei Instandsetzungen und/oder Reparaturen des Motors darf nur der Kolben durch einen dem Homologations- oder Technischen Datenblatt entsprechenden Übermaßkolben ersetzt werden.

Es dürfen generell nur Original-Honda Ersatzteile, die für den jeweiligen Motor vorgesehen sind, verwendet werden. Dem Teilnehmer unterliegt im Zweifelsfalle die Nachweispflicht, dass die verwendeten Teile Original-Honda-Teile sind.

6.1.1 Honda GX 160

Alle Honda GX 160 Motoren, **alte und neue Generation, müssen mit Ventildfedern mit der Honda Art.-Nr.: 14751-ZF1-000** ausgestattet sein.

6.1.1.1 Honda GX 160

Zugelassen ist der im Homologationsblatt KM 02/94 beschriebene Motor.

(Motorkennziffern RH, SH, SX4, RX, RX4, RHQ4 sowie SHQ4).

Das Volumen des Brennraumes inkl. Kerzengewinde darf 22,5 ccm nicht unterschreiten. Motoren, deren Brennraumvolumen unter oder über 22,5 ccm Brennraumvolumen liegen, dürfen nur durch Verwendung einer oder mehrerer Original-Zylinderkopfdichtungen des Motors Honda GX 160 oder nur durch Verwendung einer oder mehrerer Original Zylinderkopfdichtungen des Motors Honda GX 200 auf diesen Wert gebracht werden. Bei Einhaltung des Brennraumvolumens ist eine Kombination von neuen (flachen) Kolben und alten Zylinderköpfen freigestellt.

6.1.1.2 Honda GX 160 (ab Generation 2012)

Für Motoren ab Generation 2012 gilt das technische Datenblatt des Herstellers

6.1.2 Honda GX 200

Alle Honda GX 200 Motoren, **alte und neue Generation, müssen mit Ventildfedern mit der Honda Art.-Nr.: 14751-ZF1-000** ausgestattet sein.

Zugelassen sind ausschließlich Motoren, die dem Technischen Datenblatt des Herstellers entsprechen.

6.1.3 Honda GX 270

Honda GX 270 Motoren sind (unabhängig vom Homologations-/Datenblatt) sowohl mit Ölbadkupplung, als auch mit Trockenkupplung zugelassen.

6.1.3.1 Honda GX 270

Zugelassen ist der im Homologationsblatt KM 06/95 beschriebene Motor, eine Änderung analog der Nachträge und Freigaben zu 02/02 VO, 03/03 VO und 04/04 VO des GX 390 ist erlaubt.

Der Durchmesser der Gemischöffnung am Vergaserausgang, sowie der Durchmesser des Lufttrichters am engsten Punkt muss der Homologation entsprechen.

6.1.3.2 Honda GX 270 (ab Generation 2012)

Für Motoren ab Generation 2012 gilt das Technische Datenblatt des Herstellers.

Eine Zentrifugalschmierung aller Hersteller ist freigegeben.

Eine Keilsicherung der Ventile ist erlaubt. Die Ventildfedern müssen dem Datenblatt entsprechen.

Pleuellagerschalen sind erlaubt.

6.1.4 Honda GX 340

Honda GX 340 Motoren sind (unabhängig vom Homologations-/Datenblatt) sowohl mit Ölbadkupplung, als auch mit Trockenkupplung zugelassen.

Zugelassen ist der im Homologationsblatt KM 05/95 beschriebene Motor, eine Änderung analog der Nachträge und Freigaben zu 02/02 VO, 03/03 VO und 04/04 VO des GX 390 ist erlaubt.

Der Durchmesser der Gemischöffnung am Vergaserausgang, sowie der Durchmesser des Lufttrichters am engsten Punkt muss der Homologation entsprechen.

6.1.5 Honda GX 390

6.1.5.1 Honda GX 390

Zugelassen ist der im Homologationsblatt KM 11/98 beschriebene Motor, mit den Nachträgen

01/01 VO (390 Limited), 02/02 VO (Zentrifugal-Schmierung aller Hersteller ist freigegeben),

03/03 VO (Ventildfedern müssen der Homologation entsprechen) und 04/04 VO (Pleuellagerschalen).

Alle Keihin Drosselklappen-Vergaser mit 27,0 mm Durchmesser der Gemischöffnung am Vergaserausgang, sowie 21,0 mm Durchmesser des Lufttrichters am engsten Punkt, sind zugelassen.

6.1.5.2 Honda GX 390 (ab Generation 2012)

Für Motoren ab Generation 2012 gilt das Technische Datenblatt des Herstellers.

Eine Zentrifugalschmierung aller Hersteller ist freigegeben.

Eine Keilsicherung der Ventile ist erlaubt. Die Ventildfedern müssen dem Datenblatt entsprechen.

Pleuellagerschalen sind erlaubt.

6.1.6 **Honda GX Verbesserte Motoren** (Honda GX, DM EVO3, G390-FA von LONCIN)

Bei den verbesserten **Honda GX** Motoren darf die Kraftübertragung über eine Ölbad- oder Trockenkupplung erfolgen.

Jegliche Art von Aufladung sowie Power-Valve-Systeme sind verboten. Das Vorverdichten der gesamten oder teilweisen Ladungsmenge außerhalb des Zylinders zwecks einer Vergrößerung der Zylinder-Ladungsmenge ist verboten. Das Zerstäuben aller anderen Mittel, außer Otto-Kraftstoff ist verboten.

Ebenfalls sind alle Arten von Einspritz-Systemen nicht zulässig.

Es darf ausschließlich ein Vergaser zur Gemischaufbereitung genutzt werden!

Die Zündanlage / Zündkerze ist freigestellt.

6.1.6.1 verbessert Motoren 160 / 200

Max. Hubraum: 210 ccm.

6.1.6.2 verbessert 270, 340 und 390

Max. Hubraum: 407 ccm

6.2 Leistungstoleranz der Motoren unter 6.1.1.1 bis 6.1.5.2

Die vom Hersteller angegebenen Leistungen der Motoren dürfen maximal 20 % überschritten werden.

Für Leistungsüberprüfungen bezüglich der Motorleistung dient als Referenz-Prüfstand für den

ADAC-OWL die Anlage der Firma Moto Schütte in 27777 Ganderkesee.

6.3 Fahrgestelle

Jedes Fahrgestell wird bei der Techn. Abnahme mit einer nummerierten Plombe versehen.

Die Nummer der Plombe muss im Nennungsformular spätestens bei der Techn. Abnahme eingetragen werden.

Die Plombe hat sich zu jeder Zeit des Wettbewerbes (ab Start zum 1. Trainingslauf des Karts) am Fahrzeug zu befinden. Ein Verlust der Kennzeichnung ist unverzüglich dem Sportkommissar zu melden.

Es erfolgt dann eine Nachkennzeichnung. Ist im Einspruchsfall oder einer angeordneten Nachuntersuchung das Kart nicht gekennzeichnet, erfolgt für den/die Teilnehmer ein Wertungsverlust für diese Veranstaltung und ein Startverbot für die darauffolgende Prädikatsveranstaltung. Das Training und die Wertungsläufe müssen auf dem, im Nennungsformular angegebenen Fahrgestell, bestritten werden.

6.3.1. Spurbreite

Klasse 1 bis 3 und 5 bis 6: Breite Hinterachse bei Slicks mindestens 125 cm

Klasse 1 bis 3 und 5 bis 6: Breite Hinterachse bei Regenreifen mindestens 120 cm

Klasse 4: Breite Hinterachse bei Slickreifen 125 cm und
Breite Hinterachse bei Regenreifen 120 cm

6.4 Fahrzeugboden

Der Fahrzeugboden muss aus Metall oder Verbundmaterial bestehen und vom Fahrersitz bis zur vorderen Begrenzung vorhanden sein. Er muss seitlich von einer Schutzkante oder einem Rohr eingefasst sein, wodurch verhindert wird, dass die Füße des Fahrers vom Fahrzeugboden herabgleiten können.

Ist der Fahrzeugboden durchbrochen, dürfen die Löcher keinen größeren Durchmesser als 1 cm haben.

6.5 Radaufhängung

Jede Art von Federung, ob elastisch oder gelenkig, ist verboten.

6.6 Räder / Reifen

Hersteller und die Reifenmischung sind freigestellt.

Bei den Slickreifen sind die Größen **4.50x10-5 / 4.60x10-5** (Vorderachse) und **7.10x11-5** (Hinterachse) vorgeschrieben.

Die Größen der Regenreifen sind freigestellt. ~~(außer Klasse 4)~~

Slickreifen müssen benutzt werden, solange kein "Wetrace" durch den Veranstaltungsleiter angeordnet wurde.

Erfordern es die Wetterbedingungen ordnet der Slalomleiter die Weiterführung der Veranstaltung unter Wetrace-Bedingungen an (kann auch während einer laufenden Klasse geschehen). Die Bekanntgabe erfolgt durch Lautsprecherdurchsage und der Anbringung eines Hinweisschildes an der Einfahrt zur Warmlaufstrecke.

Mit der Bekanntgabe wird die Veranstaltung für 10 Minuten unterbrochen, damit die Teilnehmer ihre Fahrzeuge entsprechend vorbereiten können. Solange die Veranstaltung unter der Wetracebestimmung läuft, herrscht Wahlfreiheit zwischen Slick- und Regenreifen.

6.7 Bremsen

Die Bremsen dürfen nur mittels eines Pedals bedient werden, sie müssen auf die beiden angetriebenen Hinterräder gleichzeitig wirken.

~~In der Klasse 8 ist zusätzlich die Verwendung von Vorderradbremsten erlaubt.~~

Verbindungselemente zwischen Bremspedal und Hauptbremszylinder, die auf Zug beansprucht werden, müssen durch ein paralleles Stahlseil von min. 1,8 mm Durchmesser gesichert sein. Das Abbremsen der Vorderräder direkt mit den Händen, oder anderen Körperteilen, ist **strengstens** untersagt.

6.8 Lenkung

Die Lenkung muss durch ein Lenkrad mit einem durchgehenden Lenkradkranz erfolgen, welcher in seiner Grundform keine Winkel enthalten darf. Oben und unten darf über je 1/3 des Lenkradumfangs die Form des Lenkradkranzes gerade verlaufen oder mit einem anderen Radius als das Mittelteil ausgeführt sein.

6.9 Kraftübertragung

~~In der Klasse 4 ist die Übersetzung 1:2,5 vorgeschrieben.~~

In allen anderen Klassen ist die Übersetzung freigestellt.

Jegliche Vorrichtung für eine Dauerschmierung sowie zusätzliche Untersetzungen und Zwischenwellen sind verboten.

6.10 Sitz

~~In der Klasse 4 müssen die Karts eine Sitzverstellung, wie sie von dem jeweiligen Chassishersteller serienmäßig verbaut wird, vorweisen.~~

Der Fahrersitz muss schwer entflammbar sein. Zusätzliche Sitzschalen sind nur dann gestattet, wenn eine feste Passform im montierten Sitz erkennbar ist. Die zusätzliche Sitzschale muss entweder ausgeschäumt und/oder verschraubt sein. Ein Sicherheitssitz für Fahrer bis 13 Jahre wird empfohlen.

6.11 Kettenschutz

Es wird ein Kettenschutz vorgeschrieben, welcher eine wirksame Abdeckung über der Oberkante und der beiden Seiten der freien Kette, sowie des Kettenrades aufweisen muss, und der mindestens bis zur oberen Ebene der Hinterachse reicht.

6.12 Pedale

Die Pedale dürfen in keiner Position das Fahrgestell einschließlich der Stoßstange überragen. Pedalverlängerungen sind grundsätzlich erlaubt, wobei eine Befestigung durch Splinte oder Schrauben mit selbständiger Sicherung erforderlich ist. Das Befestigen der Verlängerungen mit Gummibändern oder ähnlichem ist ausdrücklich verboten. Die Bedienungsflächen der Pedalverlängerungen und ihre Verbindungselemente zu den Pedalen müssen aus Metall bestehen.

6.13 Auspuff

Der Auspuff muss hinter dem Fahrer in einer Höhe von maximal 45 cm angebracht sein. Es dürfen nur handelsübliche Kartauspuffanlagen verbaut werden. Eigenbauten oder Umbauten sind verboten.

6.14 Lautstärke

Wirksame Auspuffschalldämpfer und handelsübliche Ansauggeräuschkämpfer (ab Vorderkante des Vergasers) sind vorgeschrieben.

Die Anbringung eines Spritzwasserschutzes am Ansauggeräuschkämpfer ist erlaubt.

Das Geräusch des Motors bei Höchstleistung darf **nicht mehr** als 92 db(A) betragen.

Die Geräuschmessung kann analog der DMSB-Kart-Messmethode erfolgen.

6.15 Kraftstoffbehälter

Ein Umbau des Tanks in die Mitte des Karts ist gestattet.

Der Kraftstoffbehälter muss fest am Fahrgestell angebracht sein, ohne dass die Befestigung einen provisorischen Charakter hat. Die Befestigung muss so gefertigt sein, dass weder der Tank sich selbst, noch durch die Verbindungsleitung, die aus biegsamen Material bestehen muss, losreißen kann.

Er darf unter keinen Umständen eine Art Karosserieteil bilden.

6.16 Kraftstoff

Es ist die Verwendung von serienmäßigem Kraftstoff, der an öffentlichen Tankstellen aus der Zapfsäule für jedermann erhältlich ist, vorgeschrieben.

Die Verwendung von anderen Kraftstoff-Zusätzen und/oder Spezialkraftstoffen, auch wenn diese für jedermann erhältlich sind, ist verboten

Zur Kontrolle können zu jeder Zeit während einer Veranstaltung Kraftstoffproben entnommen werden.

Die Karts müssen nach jedem Trainings- und Wertungslauf noch genügend Kraftstoff im Tank vorweisen, dass eine Kraftstoffprobe entnommen werden kann. Im ADAC-Kart-Slalom 2000 kann eine Kontrolle des Kraftstoffs zu jeder Zeit während einer Veranstaltung auch mit einem mobilen Kraftstofftestgerät **Digatron DT 47FTD Fuel Tester** erfolgen. Die Teilnehmer haben die Kraftstoffkontrollen jederzeit zu gestatten.

Ein Einspruch gegen die Kraftstoffkontrolle und/oder sich daraus ergebende Strafen ist nicht zulässig.

6.17 Karosserie

Für alle Karts sind Karosserieteile (Frontspoiler, Frontschild und Seitenkästen) vorgeschrieben, die den aktuell gültigen oder den ursprünglich gültigen Bestimmungen der CIK/FIA/FMK/CSAI/DMSB-Reglements entsprechen.

Die Befestigung der Karosserieteile muss gemäß den aktuell gültigen oder den ursprünglich gültigen Bestimmungen der CIK/FIA/FMK/CSAI/DMSB-Reglements erfolgen.

Alle Seitenstreben müssen einen Mindestdurchmesser von 1,5 cm aufweisen.

Der Frontspoiler muss mindestens der Norm ab CIK 08 entsprechen.

Er darf keine scharfen Kanten aufweisen.

Seitenkästen und Frontspoiler müssen mindestens eine Bodenfreiheit von 1,5 cm haben

6.18 Allgemeines

Fahrzeuge, die an den vorgenannten Teilen Funktionsschwächen zeigen, sind von der Teilnahme auszuschließen, sofern die Mängel nicht bis zum Start beseitigt werden können.

Eine Rückzahlung des Nenngeldes kann nicht erfolgen.

7. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer muss zweckentsprechende Kleidung tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Schutzhelme mit geschlossenem Visier sind vorgeschrieben.

Die Helme müssen den aktuellen DMSB-Richtlinien für Helme entsprechen (z.B. ECE 22-05 oder ECE 22-06).

Helme dürfen außer leichten Kratzern keine Beschädigungen aufweisen.

Jethelme sind ausdrücklich verboten!

Nackenstützen (Polster zwischen Schultern und Helmunterkante) und Rippenschutzwesten sind ebenfalls vorgeschrieben.

8. Dokumenten- und Technische Abnahme

8.1 Dokumentenabnahme

Vor der technischen Abnahme muss die Dokumentabnahme durchgeführt werden.

8.2 Technische Abnahme

Vor dem Start wird eine technische Prüfung der Fahrzeuge und der Fahrerausrüstung durchgeführt. Sie wird von einem Beauftragten des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. mit entsprechender Qualifikation vorgenommen. Kein Detail darf dabei einen behelfsmäßigen oder verschlissenen Eindruck machen.

9. Durchführung

9.1 Streckenaufbau

Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben am Veranstaltungstag gemäß dem Parcoursplan, aufgebaut.

Für den Aufbau des Parcours finden nur Pylonen Verwendung.

Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 6 m nicht unterschreiten und 15 m überschreiten.

Die lichte Breite eines Pylonentores beträgt verbindlich 1,80 m, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylonen.

Der Halteraum muss 2,50 m breit und 14 m bis 16 m lang sein.

Die Pylonen der Seitenbegrenzung müssen zueinander einen Abstand von 1 Meter (Mitte > Mitte) haben.

Die Pylonen sind um ihre Stellfläche markiert. Ein Pylon gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb des markierten Feldes befindet.

Vor der Veranstaltung wird der Parcours durch das Schiedsgericht abgenommen.

9.2 Spezielle Durchführung

Eine Streckenbegehung muss jeder Klasse ermöglicht werden. Die Zeiten für die Streckenbegehung wird vom Veranstalter festgelegt.

Es wird klassenweise gestartet. Die Teilnehmer sind für das rechtzeitige Erscheinen selbst verantwortlich. werden durch den Streckensprecher aufgerufen.

Der Start erfolgt einzeln, mit laufendem Motor, aus einem Warmlaufkreislauf heraus, der sich vor der Start-/Ziellinie befindet. Im Halteraum ist nach jedem Lauf anzuhalten und erst auf Anweisung weiterzufahren.

Sachrichter werden vom Veranstalter nach Bedarf eingesetzt. Sie müssen eine Gegenliste für die Protokollierung eventueller Pylonenfehler führen. Teilnehmer dürfen nicht in ihrer Klasse als Sachrichter benannt werden. Es wird eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke auf 1/100 sec benutzt, wobei ein Festhalten der Zeiten auf Druckstreifen vorgeschrieben ist. Bei Manipulation der Lichtschranke durch Teilnehmer (z.B. durch Heben des Fußes bei der Zieldurchfahrt) erfolgt Wertungsausschluss.

Nur bei Ausfall der Zeitnahme oder bei Behinderung des Teilnehmers wird ein sofortiger Nachstart gewährt.

Ein Warmfahren außerhalb der dafür vorgesehenen Strecke oder das Befahren des Fahrerlagers kann zu sofortigem Startverbot führen.

10. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit plus Strafsekunden. Es werden ein Trainingslauf und drei zwei Wertungsläufe gefahren. Der Fahrer mit der kürzesten Fahrzeit (einschl. Strafsekunden) in der Addition der zwei Wertungsläufe ist Sieger seiner Klasse. Bei Zeitgleichheit entscheidet der schnellere Einzellauf.

Für die Wertung zum ADAC-OWL-Kart-Slalom-2000-Pokal muss der Fahrer vor dem ersten Start der Veranstaltung seine Wertungsklasse festlegen, ansonsten wird die erste gefahrene Wertungsklasse herangezogen.

Ermittelt wird: ADAC Kart-Slalom-2000-Pokal Sieger 2026

(siehe ADAC OWL Grundausschreibung)

Der erfolgreichste Teilnehmer der Klasse 1 wird gesondert geehrt, sofern er nicht in den Pokalrängen der Meisterschaft ist.

Pro angefangene 10 Teilnehmer in Wertung wird ein Pokal vergeben, max. jedoch 5-3 Pokale.

Weitere Prädikate siehe Veranstalterkurzausschreibung

11. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung

Aufteilung der Strafsekunden:

Umwerfen oder Verschieben einer Pylone:	2 Strafsekunden
Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe:	10 Strafsekunden
verbotene Bremsunterstützung (siehe auch Pkt. 6.7)	10 Strafsekunden
Jegliches Überfahren der Halte- und Seitenlinie (Haltegasse), auch mit einem Teil des Karts.:	10 Strafsekunden
Die Haltegasse ist in Fahrtrichtung (Front des Karts zuerst) zu verlassen.	

12. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der FIM Europe, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

13. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Teilnehmerunfallversicherung
- d) Zuschauerunfallversicherung

Die vom Veranstalter eingesetzten Sportwarte sind durch den Pauschal-Versicherungs-Vertrag des ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V. unfallversichert.

14. Haftungsverzicht

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, -
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n /Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

15. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

16. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die registrierende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien, Terror, behördliche Weisungen und/oder Empfehlungen) notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

17. Preise und Siegerehrung

30 % der Starter in **jeder** **den Klasse 1 und 2** (**außer Klasse 0 und 00**), max. bis zum 5. Platz, erhalten einen Pokal.

In allen Klassen erhalten mind. alle Podiumsplätze einen Pokal.

Die Vergabe weiterer Ehrenpreise behält sich der Veranstalter vor.

18. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

18.1 Sachrichter/Schiedsrichter

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

18.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, wobei eine Person des Schiedsgericht immer ein eingeteilter, lizenzierter Sportkommissar **des ADAC OWL** sein muss.

Die beiden anderen Personen sind namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben (nur eine Person vom Veranstalter).

Der Slalomleiter, Technische Kommissar, **Zeitnehmer, Auswerter, Sachrichter sowie ein Teilnehmer** kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein. Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Slalomleiter.

18.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind als Spenden an eine der folgenden Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

19. Einsprüche

Einsprüche sind ausschließlich bei dem Slalomleiter einzureichen.

Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer, die Erziehungsberechtigten (bis zum 18. Lebensjahr der Teilnehmer), Jugendleiter oder deren Beauftragte

Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unmittelbar nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers einzulegen.

Einsprüche gegen Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig.

Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen

Einsprüche müssen spätestens 30 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Die Einspruchsgebühr beträgt 50,00 EUR. Die Gebühr ist zusammen mit dem schriftlichen Einspruch zu entrichten.

Einzubehaltende Einspruchsgebühren und Geldstrafen werden dem "Motorsport-Unfall-Konto" des ADAC Ostwestfalen-Lippe zur Verfügung gestellt.

Technische Einsprüche werden, wie eingereicht, in ihrer Gesamtheit abgewickelt.

Ein Demontagekostenvorschuss nach der Richtzeitenliste des DMSB-Kart-Reglement ist, nach Festlegung durch den Techn. Kommissar, vom Einspruchsführer zu hinterlegen.

Die endgültige Kostenverteilung erfolgt durch das Schiedsgericht nach Erfolg oder Misserfolg des Protestes nach den Baugruppen Chassis komplett, Zylinderkopf, Motorblock, Motoranbauteile (wie z.B. Vergaser).

Weitere Kosten ergeben sich aus der DMSB-Regelung "DMSB Gutachter-Gremium".

Bei festgestelltem Verstoß gegen die Technischen Bestimmungen wird gegen den/die Fahrer/in für die betreffende Klasse der Veranstaltung ein Wertungsausschluss verhängt.

Der/die Betroffene erhält bei dieser Veranstaltung keine Punkte zum ADAC Kart-Slalom 2000 Pokal.

Der Punkteverlust dieser Veranstaltung darf auch nicht als Streichresultat in die Pokalwertung einfließen.

Das Schiedsgericht kann für die/den Betroffene/n ein Startverbot für die nächste Prädikatsveranstaltung (bei der letzten Veranstaltung der Serie: für die erste Veranstaltung der gleichen Serie im Folgejahr) verhängen.

Einsprüche werden durch das Schiedsgericht entschieden.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

Ausnahme: Eine Entscheidung kann vor Ort aus zwingenden Gründen nicht herbeigeführt werden

(z.B. eine technische Nachuntersuchung, die die Möglichkeiten der techn. Abnahme vor Ort überschreitet).

Vor dem ersten Start kann das Schiedsgericht und der Techn. Kommissar geheim eine Klasse und Teilnehmer auslosen, deren Karts einer technischen Nachuntersuchung unterzogen werden.

Das Schiedsgericht kann die Untersuchung weiterer Karts, sowie für eine weitere technische Untersuchung die Einbehaltung von Motoren anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen bei Feststellung eines Verstoßes zu Lasten des Betroffenen.

Auch bei einer angeordneten Nachuntersuchung bei der ein Wertungsausschluss ausgesprochen wird, erfolgt die Nichtzuteilung der Punkte für den ADAC Kart-Slalom 2000 Pokal. und das Verbot der Wertung als Streichergebnis.

20. Besondere Bestimmungen

20.1 Umweltbestimmungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei allen Montagearbeiten am Kart (insbesondere Auffüllen / Entleeren von Kraft- und Schmierstoffen), eine feste Folie oder Plane in Mindestgröße der Außenmaße des Karts am Boden unter dem Kart auszubreiten. Das unnötige Hochdrehen (Drehzahl) jeglicher Aggregate und Motoren im Fahrerlagerbereich ist untersagt.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Platz im Fahrerlager bei Abfahrt sauber und ordentlich zu verlassen. Verstöße werden gemeldet. Verstöße können vom Schiedsgericht mit Verwarnung, Geldstrafen (50,00 EUR inkl. MwSt.) oder Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung, bestraft werden.

20.2 Sicherheit

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter sorgt durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke, der Zuschauerplätze und des weiteren Veranstaltungsgeländes.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 10 m von der Parcoursaußenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen sind Hindernisse (z. B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch den Veranstalter mit Strohbällen, Reifenketten oder ähnlichem abzusichern.

Der Mindestabstand beträgt in diesem Fall 3 m von der Parcoursaußenlinie.

Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter und einem Sanitäter/ oder ein Rettungssanitäter und ein Sanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

20.3 Weitere Bestimmungen

Diese genehmigte Ausschreibung sowie evtl. Ergänzungen werden am Tage der Veranstaltung ausgehängt.

Durchführungsbestimmungen, die speziell für eine Veranstaltung erlassen werden, dürfen keinen Artikel dieser Ausschreibung ändern oder außer Kraft setzen.

Mit dieser Ausschreibung für die Saison [2026](#) verlieren alle vorher herausgegebenen ADAC Kart-Slalom-2000-Serienausschreibungen, Ausführungsbestimmungen sowie Bulletins ihre Gültigkeit.

ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V.



FENSTER, TÜREN & MEHR

VERTRIEB • MONTAGE • SERVICE

STADTWERKE

BAD SALZUFLEN

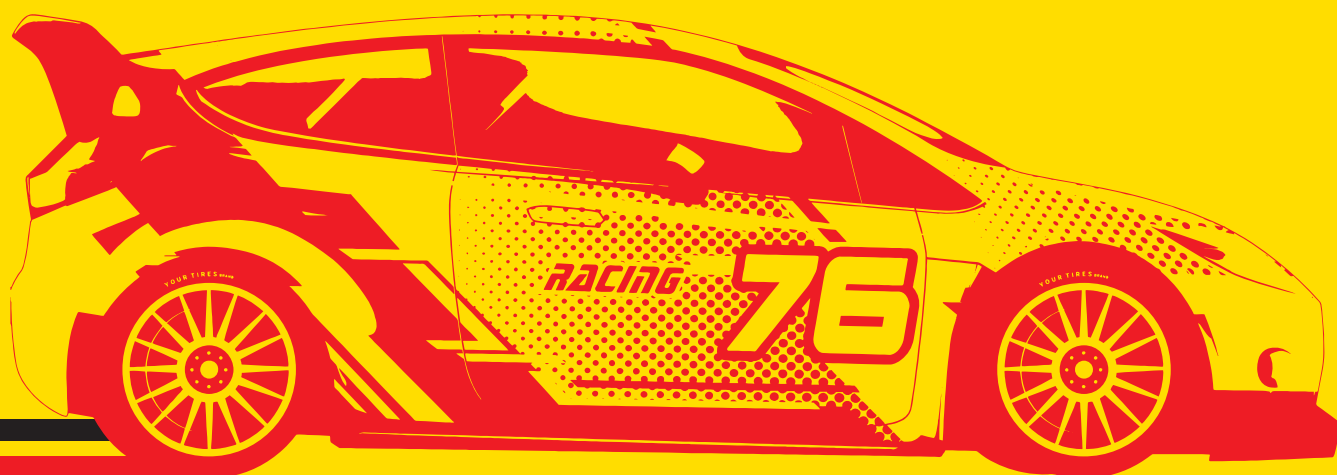


Sportförderung

#wirfuerlippe

Wir sind für euch am Start.

**Der starke Partner
für Breiten- und
Spitzensport in Lippe.**



lippische.de | llb-pokal.de



Lippische

Landesbrandversicherung AG